



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110501/0006-I/4/2011

**Betreff: Zu GZ. BKA-603.979/0001-V/4/2011 vom 8. März 2011  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von  
Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und  
Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und  
Medienförderung – BVG-MedKF);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem unter der Geschäftszahl BKA-603.979/0001-V/4/2011 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung – BVG-MedKF), binnen offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird ausdrücklich begrüßt, da der Einsatz von Geldern der öffentlichen Hand für Informationstätigkeiten dadurch wesentlich transparenter wird. Möglicherweise wäre es sinnvoll, würde die Sammlung der Anzeigedaten von einer unabhängigen Stelle (z.B. dem Rechnungshof, der KommAustria oder der Bundeswettbewerbsbehörde) vorgenommen werden.

Dass eine Veröffentlichung erst dann erfolgt, wenn alle Stellen gemeldet haben (hier tritt hinzu, dass in manchen Grenzfällen möglicherweise Meinungsverschiedenheiten über die Einstufung als der Rechnungshofprüfung unterliegende Stelle entstehen könnten), könnte aufgrund der zahlreichen Beteiligten zu einem langwierigen Prozess führen und die

Veröffentlichung stark verzögern, wenn nicht dauerhaft verhindern. Erschwerend scheint hier auch, dass jegliche Sanktionen für den Fall von verspäteten oder gar keinen Meldungen fehlen.

Um das Gesetz praxisnäher zu gestalten und die tatsächliche Handhabung zu erleichtern sowie die Aussagekraft der Veröffentlichung zu erhöhen, könnte es möglicherweise sinnvoll sein, zusätzliche vereinfachende Kriterien einzuführen (z.B. eine Veröffentlichung ist nur dann erforderlich, wenn die Aufträge an einen Auftragnehmer innerhalb eines definierten Zeitraums insgesamt eine bestimmte Summe überschreiten). In diesem Sinn könnte es auch zweckmäßig sein, nicht jeden einzelnen Betrag zu nennen, sondern die Nennungen jeweils von einem konkreten Auftraggeber an einen bestimmten Auftragnehmer für einen definierten Zeitrahmen zu summieren.

Wenn es um tatsächliche Transparenz bei der Vergabe von Großaufträgen an Medienunternehmer geht, ist es fraglich, ob eine Beschränkung der Meldepflicht auf Werbeaufträge bzw. Medienkooperationen ausreichend ist. Indem andere Aufträge in ähnlichen Größenordnungen an Medienunternehmen vergeben werden, könnten die Vorschriften umgangen werden (z. B. Abo-Großaufträge).

#### Zu den Verwaltungskosten:

Gemäß § 14a BHG in Verbindung mit §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Informationsverpflichtung, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslöst und daher zu ermitteln und darzustellen ist. Gemäß den zuvor zitierten Rechtsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten in den Erläuterungen darzustellen sowie das mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundeskanzleramt wird daher ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen in elektronischer Form zugeleitet.

07.04.2011

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)